Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955 Ausgegeben am 1. August 1955 7. Stück

13. Gesetz: Fremdenverkehrsförderung in Wien (Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz, WFFG.).

13.

Gesetz vom 17. Juni 1955, betreffend die Fremdenverkehrsförderung in Wien (Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz, WFFG.).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Fremdenverkehrsförderung.

Die Fremdenverkehrsförderung umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, den für die Volkswirtschaft und die Geltung Wiens im In- und Auslande bedeutungsvollen Zustrom von Gästen zu verstärken.

§ 2.

Wiener Landesorganisation für Fremdenverkehr.

(1) In Wien wird als Landesorganisation für Fremdenverkehr der „Fremdenverkehrsverband für Wien" errichtet, in der Folge kurz „Verband" genannt.

(2) Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat das Recht, das Wappen der Stadt Wien zu führen.

§ 3.

Aufgaben des Verbandes.

(1) Der Verband hat die Aufgabe, den Fremdenverkehr in Wien zu fördern und in Fragen des Wiener Fremdenverkehrs Gutachten abzugeben. Im Falle der Gegenseitigkeit unterstützt er auch Fremdenverkehrsförderungsmaßnahmen anderer Gebietskörperschaften.

(2) Dem Verband obliegt insbesondere:

a) die Fremdenverkehrswerbung;
b) die Förderung und Durchführung einschlägiger gesellschaftlicher Veranstaltungen;
c) die Einflußnahme und Mitwirkung bei der Vorsorge für zeitgemäße Fremdenverkehrseinrichtungen;
d) die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für den Fremdenverkehr.

§ 4.

Organe des Verbandes.

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Fremdenverkehrskommission und die Fachausschüsse;
b) der Präsident und der Vizepräsident;
c) der Generalsekretär;
d) der Rechnungsprüfer.

§ 5.

Die Fremdenverkehrskommission und die Fachausschüsse.

(1) Die Fremdenverkehrskommission setzt sich aus dem Präsidenten und zwölf Mitgliedern zusammen. Die zwölf Mitglieder werden von der Wiener Landesregierung jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Wiener Gemeinderates auf Grund von Vorschlägen der im Stadtsenat vertretenen politischen Parteien bestellt, wovon drei Mitglieder auf Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und ein Mitglied auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien zu bestellen sind. Die Mitglieder üben ihre Funktion bis zur Bestellung ihrer Nachfolger aus.

(2) Der Fremdenverkehrskommission obliegen insbesondere:

a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten (§ 6), die Bestellung des Generalsekretärs (§ 7) sowie die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung, den Voranschlag und Rechnungsabschluß;
b) die Bewilligung im Voranschlag nicht bedeckter oder nicht vorgesehener Ausgaben und von Ausgaben, die über das Geschäftsjahr hinausgehen;
c) die allgemeine Regelung der Anstellungsverhältnisse der beim Verband beschäftigten Personen.

(3) Die Fremdenverkehrskommission bestellt die Fachausschüsse, wobei die Wahl außenstehender Personen möglich ist. Die Fremdenverkehrskommission kann die Fachausschüsse jederzeit

auflösen oder auch einzelne ihrer Mitglieder abberufen.

(4) Die Fremdenverkehrskommission und die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beiziehung von Experten ist möglich.

(5) Die Fremdenverkehrskommission ist nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einzuberufen; weiters muß sie einberufen werden, wenn dies der Magistrat oder ein Drittel der Mitglieder (Absatz 1) verlangt.

(6) Den Vorsitz in der Fremdenverkehrskommission führt der Präsident. Dem Präsidenten obliegt auch die Einberufung der Fremdenverkehrskommission.

(7) Der Generalsekretär (§ 7) hat das Recht, den Sitzungen der Fremdenverkehrskommission und der Fachausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und Anträge zu stellen.

(8) Nähere Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsführung trifft die Geschäftsordnung.

§ 6.

Der Präsident und der Vizepräsident.

(1) Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Fremdenverkehrskommission gewählt, der Präsident auf Vorschlag der Wiener Landesregierung, der Vizepräsident aus der Mitte der Fremdenverkehrskommission.

(2) Die Funktionsdauer des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten ist die gleiche wie die der übrigen Mitglieder der Fremdenverkehrskommission. Vor diesem Zeitpunkt kann die Fremdenverkehrskommission den Vizepräsidenten abberufen, wobei der Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der gesamten Mitglieder bedarf. Der Präsident kann jederzeit durch die Wiener Landesregierung abberufen werden.

(3) Der Präsident wird in seinem ganzen Wirkungsbereich vom Vizepräsidenten vertreten.

(4) Der Präsident vertritt den Verband nach außen und steht seinem Geschäftsbetrieb vor.

(5) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterfertigt werden.

(6) Der Präsident ist berechtigt, bei Gefahr im Verzuge unter eigener Verantwortung und mit Gegenzeichnung des Generalsekretärs Verfügungen zu treffen, die sonst der Fremdenverkehrskommission oder einem Fachausschuß zukommen. Solche Verfügungen sind dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 7.

Der Generalsekretär und das Büro des Verbandes.

(1) Der Generalsekretär führt als Leiter des Büros des Verbandes die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vermögensverwaltung.

(2) Der Generalsekretär ist auf Vorschlag des Präsidenten von der Fremdenverkehrskommission zu bestellen und auf dessen Verlangen von der Funktion abzuberufen.

§ 8.

Der Rechnungsprüfer.

Die Funktion des Rechnungsprüfers wird durch das Kontrollamt der Stadt Wien ausgeübt. Dieses hat insbesondere der Fremdenverkehrskommission vor deren Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

§ 9.

Voranschlag.

Die Ausgaben und Einnahmen des Verbandes sind in einem alljährlich für den gleichen Zeitraum wie das Verwaltungsjahr der Stadt Wien aufzustellenden Voranschlag vorzusehen. Der Voranschlag für das folgende Jahr muß bis spätestens 30. November des vorangehenden Jahres der Fremdenverkehrskommission vorgelegt werden. Wird der Voranschlag vor Beginn des neuen Rechnungsjahres nicht genehmigt, dürfen Ausgaben nur zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen und zur laufenden Geschäftsführung getätigt werden. Für das erste Jahr des Bestandes des Verbandes setzt die Fremdenverkehrskommission ehestmöglich den Voranschlag fest.

§ 10.

Bedeckung der Kosten.

Die Kosten des Verbandes sind durch eigene Einnahmen, Subventionen oder Spenden und aus dem Erträgnis der Ortstaxe zu decken.

§ 11.

Gegenstand der Ortstaxe.

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten, sofern er nicht nach § 12 von der Leistung der Ortstaxe befreit ist.

§ 12.

Befreiung.

Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, sowie Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sind von der Entrichtung der Ortstaxe befreit.

§ 13.

Entrichtung.

(1) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von dem Beherbergten einzuheben und hierüber unter Abfuhr der eingehobenen Beträge bis spätestens zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monates dem Magistrat Rechnung zu legen. Der Magistrat ist ermächtigt, bei Säumnis in der Rechnungslegung kürzere Fristen für die Rechnungslegung vorzuschreiben.

(2) Über jede Beherbergung ist entweder eine jahrgangsweise fortlaufend numerierte Rechnung mit einer Gleichschrift auszufertigen, die für Kontrollzwecke des Magistrates aufzubewahren ist, oder eine entsprechende Eintragung in ein vom Magistrate vor Verwendung zu vidierendes, mit fortlaufender Seitenzahl numeriertes und gut gebundenes Journalbuch zu machen. Die Ortstaxe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung zu entrichten.

(3) Der Magistrat ist ermächtigt, mit dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebes Vereinbarungen über die zu entrichtende Ortstaxe (zum Beispiel über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung) zu treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern.

§ 14.

Sätze der Ortstaxe.

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

a)	bis zu S 30·—	.....		S 1·—
b)	über S 30·—	bis zu S 50·—	....	S 2·—
c)	über S 50·—	bis zu S 120·—	....	S 3·—
d)	über S 120·—	.....		S 4·—

§ 15.

Anzeigepflicht.

(1) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Tatsache der Führung eines solchen Betriebes innerhalb zweier Wochen nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes dem Magistrate anzuzeigen. Wer erst nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes einen derartigen Betrieb eröffnet, hat diese Anzeige innerhalb einer Woche nach Tätigkeitsbeginn zu erstatten.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmer haben gleichzeitig dem Magistrat Tabellen mit den in ihren Betrieben für die Personenbeherbergung geforderten Entgelten in zwei Gleichschriften vorzulegen, wobei im Falle der Pauschalierung (Entrichtung der Ortstaxe gemäß § 13 Abs. 3) das Entgelt einschließlich der Ortstaxe einzusetzen ist. Die vom Magistrat zurückgestellte vidierte Gleichschrift ist zusammen mit einer gleichfalls vom Magistrat vidierten Ausfertigung der Sätze der Ortstaxe (§ 14) an der Kasse des Beherbergungsbetriebes an gut sichtbarer Stelle den Gästen durch Aushang zur Kenntnis zu bringen. Änderungen der Preistabellen sind dem Magistrate spätestens einen Tag vor dem Eintritt der Änderung in gleicher Weise anzuzeigen.

(3) In den Fremdenzimmern ist bei der Ersichtlichmachung des Preises auch die für das Zimmer gültige Ortstaxe zu verzeichnen.

§ 16.

Buchführungspflicht.

(1) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben, abgesehen vom Fall der Pauschalierung der Ortstaxe, die geschäftlichen Aufzeichnungen (§ 13 Abs. 2) derart zu führen, daß alle Beherbergungen sowie das für jede einzelne Beherbergung vereinnahmte Entgelt zuverlässig ersichtlich sind.

(2) Die Bücher sowie die sonstigen, auf den Betrieb sich beziehenden Aufschreibungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

§ 17.

Aufsicht.

(1) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe sind gehalten, dem Magistrat auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Zahlungspflicht und die Festsetzung der Ortstaxe von Belang sind.

(2) Der Magistrat ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben diesen Organen den Zutritt zu den für die Fremdenbeherbergung benötigten und nicht vermieteten Räumen sowie die Einsichtnahme in die auf sie bezughabenden Aufzeichnungen an Ort und Stelle zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheimzuhalten.

§ 18.

Amtliche Bemessung.

(1) Wenn der Inhaber des Beherbergungsbetriebes entweder

1. mit der Vorlage der im § 13 angeordneten Abrechnung im Verzuge ist oder

2. die im § 13 Abs. 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder mangelhaft führt oder

3. die im § 17 auferlegte Pflicht zur Auskunftserteilung, beziehungsweise zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt oder

4. trotz Aufforderung des Magistrates eine ausreichende Auskunft über eine beanständete Abrechnung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht gibt,

kann die Ortstaxe im Wege der Schätzung ermittelt werden. Bei der Schätzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für sie von Bedeutung sind.

(2) Das Bemessungsrecht des Magistrates verjährt in vier Jahren, bei hinterzogenen Ortstaxen in zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Verwaltungsjahres der Stadt Wien, in dem der Anspruch auf die Ortstaxe entstanden ist.

§ 19.

Pflicht zur Mitarbeit an Fremdenverkehrsförderungsmaßnahmen.

Die Inhaber von Reisebüros, Verkehrsunternehmungen, Gast- und Schankgewerbebetrieben und Veranstaltungsbetrieben im Sinne des Veranstaltungsbetriebegesetzes (Gesetz vom 24. Juli 1945, StGBl. Nr. 101) sowie die konzessionierten Fremdenführer sind verpflichtet, dem Verband auf sein Verlangen die für die Fremdenverkehrsförderung benötigten Auskünfte zu geben. Die Auskünfte dürfen bei voller Wahrung des Kunst-, Betriebs-, Geschäfts- und Steuergeheimnisses und unter Ausschluß aller das Privatleben berührenden Tatsachen nur für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung verwendet werden. Wer in Wien einen Kongreß (Tagung) veranstaltet oder mit der Durchführung einer solchen Veranstaltung betraut wird, hat dies dem Verband anzuzeigen.

§ 20.

Strafbestimmungen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Ortstaxe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Dreißigfachen des Betrages bestraft, um den die Ortstaxe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich der Betrag, um den die Ortstaxe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, nicht feststellen, so hat der im Wege der amtlichen Bemessung festgesetzte Betrag (§ 18) die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden.

(2) Sonstige Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen sowie Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, den Fremdenverkehr erheblich zu schädigen, werden vom Magistrat mit Geld bis zu 300 S, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 S bestraft.

(3) Der Magistrat hat das Strafverfahren in allen Fällen nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes durchzuführen.

§ 21.

Rechtsmittelbehörde.

Rechtsmittelbehörde in Angelegenheit der Bemessung der Ortstaxe ist die Abgabenberufungskommission, sonst die Wiener Landesregierung.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren für den Bereich des Bundeslandes Wien die auf dem Gebiete der Fremdenverkehrsförderung bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen ihre Wirksamkeit.

(2) Im besonderen treten außer Kraft:

Die Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Förderung des Fremdenverkehrs im Lande Österreich vom 15. Juni 1938, RGBl. I S. 360 (GBl. für das Land Österreich Nr. 188/1938), das Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933, RGBl. I S. 393 (GBl. für das Land Österreich Nr. 188/1938), die Ergänzungsverordnung zum Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 25. Oktober 1935, RGBl. I S. 1257 (GBl. für das Land Österreich Nr. 188/1938), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 27. April 1936, RGBl. I S. 404 (GBl. für das Land Österreich Nr. 188/1938), die zweite Ergänzungsverordnung zum Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 14. November 1936, RGBl. I S. 944 (GBl. für das Land Österreich Nr. 188/1938), das Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936, RGBl. I S. 271 (GBl. für das Land Österreich Nr. 188/1938), die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 14. Dezember 1938, RGBl. I S. 1827 (GBl. für das Land Österreich Nr. 13/1939), die Polizeiverordnung für die Lenkung des Fremdenverkehrs vom 20. Dezember 1942, RGBl. I S. 732.

Der Landeshauptmann: **Jonas**

Der Landesamtsdirektor: **Kinzl**

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 1.— S für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 9, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.